

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Freibades der Gemeinde Bodenkirchen
(Bäder-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Eingangstor), Gebühren für Zehnerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
2. Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

Gebühren und Zehnerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
2. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Einzelkarten:

Kinder bis 4 Jahre:	frei
Kinder und Jugendliche:	1,00 € inkl. MwSt.
Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson	1,00 € inkl. MwSt.
Erwachsene:	2,00 € inkl. MwSt.

Zehnerkarten:

Kinder und Jugendliche:	8,00 € inkl. MwSt.
Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson	8,00 € inkl. MwSt.
Erwachsene:	16,00 € inkl. MwSt.

Schulklassen

Geschlossene Schulklassen mit Lehrerin bzw. Lehrer im Rahmen des Unterrichts sind von der Gebühr befreit

Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen

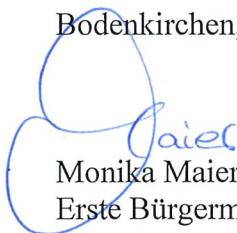
Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sowie Gruppen der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sind von der Gebühr befreit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2019 außer Kraft.

Bodenkirchen, 13.02.2023


Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

